

Verhaltensregeln für Versteigerungen und Sammelstellen

Version 8.1: 14 Juli 2021

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der Landwirte zwingend erforderlich und gelten als Zusammenkünfte iSd § 12 2. COVID-19-ÖV. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen. Bei mehr als 100 Teilnehmenden ist ein MNS zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 3G-Nachweis vorweisen.

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen hierzu strikte Maßnahmen getroffen werden:

Generell gilt:

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht, sofern nicht alle Personen einen 3 G Nachweis vorweisen.
- Für Kantinen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen der Gastronomie ([278. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie \(2. COVID-19-Öffnungsverordnung\) erlassen und geändert wird \(2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung\)](#))
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:
 - **Händewaschen:** mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
 - **Händeschütteln** gänzlich unterlassen!
 - **Hände aus dem Gesicht** fernhalten!
 - **Abstand halten**, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
 - **Husten/Niesen** in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
 - Das **Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden**. Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Kälber- und NutZRindervermarktungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- VerkäuferInnen bzw. ZulieferInnen dürfen ihre Tiere abladen und in den Stall verbringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.

- Winker werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!

Darüber hinaus gilt für die Zuchtrindermarktung:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- ZulieferInnen bzw. VerkäuferInnen dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen waschen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- Winker werden von MitarbeiterInnen mit Mund- und Nasenschutz (MNS) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen, sofern kein 3 G Nachweis aller Personen vorliegt.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Sicherheitspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- **Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. der MitarbeiterInnen des Veranstalters ist ausnahmslos Folge zu leisten!**

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus leisten.

DANKE für eure Mithilfe!